

## **Satzung**

### **über die Teilaufhebung der Sanierungssatzung der Gemeinde Heikendorf für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Ortsmitte“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 BauGB in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein ebenfalls in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Heikendorf vom 12.02.2020 folgende Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Teilaufhebung der Sanierungssatzung**

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ vom 13.12.2017 rechtskräftig durch Bekanntmachung am 05.04.2018 wird hiermit für einen Teilbereich aufgehoben. Die Abgrenzung der Teilaufhebung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan (Anlage 1) und der tabellarischen Aufzählung der Flurstücke, die nicht mehr Bestandteil dieser Satzung sind (Anlage 2).

Für die von der Teilaufhebung nicht betroffenen Grundstücke gilt die Satzung vom 13.12.2017.

#### **§ 2**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung der Gemeinde Heikendorf über die Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes "Ortsmitte" tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung wird damit gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Heikendorf, den 12.02.2020

Gemeinde Heikendorf  
Der Bürgermeister  
gez.

Tade Peetz

#### **Hinweise**

Die Sanierungssatzung sowie die in §1 der Satzung genannten Anlagen können im Rathaus der Gemeinde Heikendorf, Dorfplatz 2, Raum E.05, während der allgemeinen Dienststunden (Mo. 9:00-12:00 Uhr, Di. 9:00-12:00 Uhr/14:00-16:00 Uhr, Mi. 7:30-12:00 Uhr, Do. 9:00-12:00 Uhr/ 14:00-18:00 Uhr, Fr. 9:00-12:00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Auf die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB, die insbesondere Bestimmungen über die Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen enthalten, wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie deren Rechtsfolgen wird darauf hingewiesen, dass für Sanierungssatzungen nach dem BauGB die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 und 215 BauGB über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen gelten. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Heikendorf geltend gemacht worden ist.

Anlage 1: Lageplan Sanierungsgebiet „Ortsmitte“

Anlage 2: tabellarische Aufzählung der herauszunehmenden Flurstücke